



Stellungnahme der Arbeitskammer im Rahmen der Anhörung zum Gesetz zur Förderung des Ausbaus von Erneuerbare-Energien-Anlagen im Saarland (Drucksache 17/823 vom 06.03.2024) und zum Gesetz zur Änderung des Landeswaldgesetzes (Drucksache 17/824 vom 06.03.2024)

Die Arbeitskammer bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zum Gesetz zur Förderung des Ausbaus von Erneuerbare-Energien-Anlagen im Saarland (Drucksache 17/823 vom 06.03.2024) und zum Gesetz zur Änderung des Landeswaldgesetzes (Drucksache 17/824 vom 06.03.2024) und nimmt die Gelegenheit wahr, sich wie folgt zu äußern:

Zum Gesetz zur Förderung des Ausbaus von Erneuerbare-Energien-Anlagen im Saarland (Drucksache 17/823 vom 06.03.2024)

Zu Artikel 1, Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes im Saarland (Saarländisches Flächenzielgesetz – SFZG)

Im Allgemeinen

Zu Artikel 2, Gesetz über die Beteiligung von Gemeinden an Windenergieanlagen an Land und Freiflächenanlagen im Saarland (Saarländisches Gemeindebeteiligungsgesetz – SGBG)

Im Allgemeinen

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) ermöglicht in § 6, Kommunen mit 0,2 Cent/Kilowattstunde an der Erzeugung grünen Stroms zu beteiligen; seit 2023 gilt dies auch für Bestandsanlagen. Gleichzeitig erlaubt der Bund den Ländern in § 22b EEG, zusätzliche „weitergehende Bestimmungen zur Bürgerbeteiligung und zur Steigerung der Akzeptanz“ festzulegen. Dies gibt den Ländern auch die Befugnis, eigene Vorschriften zur verbindlichen Einbindung von Gemeinden zu erlassen.

Die Notwendigkeit derartiger landeseigener Vorschriften wird jedoch bisher in der öffentlichen Diskussion wie auch im Vergleich der Haltungen verschiedener Bundesländer nicht einheitlich beantwortet. Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und Nordrhein-Westfalen haben entsprechende gesetzliche Regelungen verabschiedet. In Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sind derartige Gesetze wie im Saarland in Planung oder befinden sich im Gesetzgebungsprozess. Bei den übrigen acht Bundesländern sind derzeit keine entsprechenden Bestrebungen erkennbar.

Die grundsätzliche Absicht, die Akzeptanz für die Errichtung von Erneuerbare-Energien-Anlagen bei der betroffenen Bevölkerung zu steigern, ist gut nachvollziehbar. Bei der weiteren Erörterung dieses Gesetzesvorhabens sollte jedoch aus Sicht der Arbeitskammer auch noch einmal der Frage nachgegangen werden, ob die im Gesetzesentwurf vorgeschlagenen Maßnahmen tatsächlich geeignet sind, Akzeptanz zu steigern. Argumentativ besteht zwischen § 1 (1) („Ziel“) und § 1 (2) („Erreichung des Ziels“) eine offensichtliche Lücke. Bei der weiteren Erörterung sollte zugleich geklärt werden, in welcher Weise Akzeptanz sinnvoll erfasst und gemessen werden kann. Andernfalls wäre die Erreichung oder Verfehlung des in § 1 formulierten Ziels unmöglich zu bewerten. Eine Erfassung der durch die Gesetzesmaßnahmen bewirkten Akzeptanz erscheint auch als Grundlage für die Erfüllung der Berichtspflichten der Landesregierung (§ 9) hinsichtlich der „Auswirkungen“ des Gesetzes unerlässlich.

Zudem sollte die Frage diskutiert werden, ob eine „Förderung der Akzeptanz“ grundsätzlich eher über die Gewährung finanzieller Vorteile für die Kommunen oder für die Einwohnerinnen und Einwohner einer Kommune erreicht werden kann. Zumindest die vorgeschlagenen „vergünstigte[n] lokale[n] Stromtarife und Sparprodukte“ scheinen sich an Einzelpersonen zu richten, die übrigen Möglichkeiten an Kommunen. Diese Unschärfe sollte behoben werden.

Weiter sollte geprüft werden, ob die Abgaben über die angestrebte „Förderung der Akzeptanz“ hinaus möglicherweise unerwünschte Nebenwirkungen entfalten könnten. Dazu gehört die Möglichkeit, dass sich die vorgesehenen Abgaben im Ergebnis in einem höheren Strompreis niederschlagen könnten. Da die Arbeitskammer grundsätzlich eine fühlbare Senkung der Strompreise für alle Verbrauchenden für vorteilhaft hält, sollte dieser Aspekt besonders gründlich geprüft werden.

Im Besonderen

Die Akzeptanz von Windenergieanlagen an Land sowie von Freiflächenanlagen in einer Kommune kann grundsätzlich bereits gesteigert werden, wenn als Vorhabenträger lokale oder regionale Unternehmen ausgewählt werden und damit lokale bzw. regionale Wertschöpfung und Beschäftigung gesichert oder gesteigert werden können. Akzeptanzsteigernd dürfte es sich zudem auswirken, wenn der Sitz der die Anlage betreibenden Gesellschaft in der jeweiligen Kommune angesiedelt wird und damit Einnahmen aus der Gewerbesteuer gesteigert werden können. Der

vorliegende Gesetzesentwurf trifft zu derartigen Aspekten bisher keine Aussagen. Die Arbeitskammer regt an, zu prüfen, ob die rechtliche Möglichkeit besteht, im SGBG festzulegen, dass (1) bevorzugt lokale oder regionale Vorhabenträger ausgewählt werden sollten und (2) der Sitz der die Anlage betreibenden Gesellschaft in der jeweiligen Kommune angesiedelt sein sollte.

Im Text des Gesetzesentwurfs wird nur der Begriff „Freiflächenanlagen“ ohne weitere Erklärung verwendet. In den einleitenden Abschnitten vor dem Text des Gesetzesentwurfs und der Begründung wird dagegen wiederholt die nähere Bestimmung „(Photovoltaik-)Freiflächenanlagen“ gebraucht. Wir regen an, die klarere Bezeichnung „(Photovoltaik-)Freiflächenanlagen“ auch im Gesetzestext zu verwenden, mindestens aber die Begriffsbestimmungen in § 3 entsprechend zu ergänzen oder aber die weitergehende Präzisierung aus § 3 EEG, Nr. 22 zu verwenden.

Es erscheint unklar, wie im Falle mehrerer betroffener Kommunen deren Ansprüche aufzuteilen sind. § 3 (1) Nr. 2 besagt: „Anspruchsberechtigte [sind] die Gemeinden im Saarland, deren Gemeindegebiet sich zumindest teilweise innerhalb eines um die Windenergieanlage gelegenen Umkreises von 2500 Metern um die Turmmitte der Windenergieanlage befindet [...]“. Es wird jedoch nicht geklärt, ob die flächenmäßigen Anteile der Kommunen an dieser Umkreisfläche relevant sind, oder ob an eine gleichmäßige Aufteilung unter den Kommunen gedacht ist. In ähnlicher Weise ist bei § 5 (4) („Bei einem Vorhaben, dass sich über mehrere anspruchsberechtigten Gemeinden erstreckt, errechnet sich die Ausgleichsabgabe anteilig zu den auf der betroffenen Gemeinde stehenden Anlagen.“) unklar, ob hier zugleich § 3 (1) Nr. 2 zur Anwendung kommt, und welche präzise Verteilung der Gesetzgeber intendiert. (§ 5 (4) enthält zudem mindestens drei sprachliche Fehler.)

Zu § 4 (3) Nr. c) ist, wie bereits weiter oben geschehen, zu bemerken, dass laut § 3 (1) Nr. 2 „Anspruchsberechtigte“ ausschließlich „Gemeinden“ sind, während sich „vergünstigte lokale Stromtarife und Sparprodukte“ an Einzelpersonen bzw. Haushalte zu richten scheinen.

Falls dies tatsächlich als eine Option aufgefasst wird, sollte geprüft werden, ob „vergünstigte lokale Stromtarife“ für die Haushalte (und die Unternehmen?) in einer Kommune möglicherweise die überzeugendste und damit effizienteste Form der Akzeptanzsteigerung in der Bevölkerung darstellen und daher eine bevorzugte Umsetzung erfahren sollten. In ähnlicher Weise nennt § 6 (1) Nr. 2 („Optimierung der Energiekosten oder des Energieverbrauchs“) auch die „Einwohner“ als mögliche Begünstigte. Auch hier sollte klargestellt werden, was dies genau bedeutet, und wie eine solche individuelle Begünstigung praktisch umgesetzt werden könnte.

Von den in § 6 („Zweckbindung“) aufgeführten möglichen Maßnahmen erscheinen der Arbeitskammer nicht alle in gleichem Maße sinnvoll. Nr. 2, 5, 6 und (mit Einschränkungen) 3 wirken annehmbar. Bei Nr. 6 ist jedoch sprachlich nicht klar erkennbar, was über Klimaanpassungsmaßnahmen hinaus genau gemeint sein könnte.

Nr. 1 sollte nach Auffassung der Arbeitskammer auf „Aufwertung ortsgebundener *Energie-Infrastruktur*“ beschränkt werden. Nr. 4 sollte wesentlich enger gefasst oder ganz gestrichen werden: Die vorliegende Fassung erscheint die Förderung nahezu beliebiger Aktivitäten für zulässig erklären zu wollen, sofern nur „für die Einwohner ein Bezug zu den aus der Windenergie- und/oder solarer Strahlungsenergieerzeugung generierten Geldmittel erkennbar“ ist. Dieser Bezug dürfte nominell viel zu leicht herstellbar sein. Wir sehen jedoch keinerlei Belege dafür, dass beliebige, inhaltlich nicht mit Energiefragen verbundene Kultur- oder Freizeitveranstaltungen geeignet sein könnten, spezifisch die Akzeptanz von Energieanlagen zu steigern.

Zu § 6 (2): Wir regen an, diese Regelung dahingehend zu ergänzen, dass Kommunen jährlich und unaufgefordert gegenüber ihren Bürgerinnen und Bürgern Auskunft über die Verwendung der Einnahmen geben müssen. Dass es, wie es in der Begründung heißt, jeder Gemeinde freistehe, die Verwendung der Mittel freiwillig bekannt zu machen, ist aus unserer Sicht in keiner Weise transparent genug und daher ungenügend.

Zum Gesetz zur Änderung des Landeswaldgesetzes (Drucksache 17/824 vom 06.03.2024)

Im Allgemeinen

In der Abwägung zwischen der Schutzwürdigkeit bestimmter Waldgebiete und der Notwendigkeit des Ausbaus der Windenergie an Land liegt es durchaus im Bereich eines vertretbaren Auffassungsspektrums, zum Schluss zu kommen, dass die bisher im Saarland rechtlich gültigen Schutzbestimmungen modifiziert, das heißt im Wesentlichen, abgeschwächt werden sollten.

Bei der Begründung der Notwendigkeit der Novelle ist es allerdings bedauerlicherweise unterblieben, auf empirischer Basis darzulegen, in welchem Umfang Flächen („historisch alter Wald“), auf denen die Errichtung von Windenergieanlagen bisher ausgeschlossen war (nach Medienberichten sind dies 79 Prozent des Staatswaldes und ein Drittel der gesamten saarländischen Wälder) aufgrund der hier beabsichtigten neuen Regelungen und unter Berücksichtigung anderer Ausschlusskriterien neu für Windenergienutzung zur Verfügung stehen und in welchem Umfang Flächen aufgrund der neuen Regelungen in § 8 Landeswaldgesetz von der Windenergienutzung nunmehr ausgeschlossen werden. Dies sollte nachgeholt werden.

Die Windflächenpotenzialstudie berücksichtigt ausschließlich die neuen Regelungen. Auch daraus ist nicht ersichtlich, ob die durch das WindBG vom Saarland geforderten Flächenausweisungen in einer akzeptablen Verteilung auf die saarländischen Kommunen auch ohne eine Novelle des LWaldG zu erreichen gewesen wären.

In der Gesamtwürdigung beurteilt die Arbeitskammer die im Gesetzesentwurf zur Änderung des Landeswaldgesetzes vorgeschlagenen Regelungen als vertretbar und sieht daher keine schwerwiegenden Einwände.

Thomas Otto
Hauptgeschäftsführer